

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 39 | ausgegeben am 18. August 2020

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden
Masterstudiengang Erwachsenenbildung**

vom 18. August 2020

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung

vom 18.08.2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 23. Juni 2020 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung beschlossen.

Der Rektor hat am 18.08.2020 gemäß § 32 Absatz 3 Satz1 LHG seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.
- (2) Die Bestimmungen der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums auf einem anwendungs- und wissenschaftsorientierten Verständnis fußende Kompetenzen, die sie befähigen sollen, erwachsenenpädagogische Aufgaben wie Lehre, Beratung, Ausbildung, (An-)Leitung oder Coaching im weit gefassten Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu übernehmen. Zudem werden sie zur selbstständig reflektierten Forschung befähigt und auf eine Promotion vorbereitet. Durch die Option der Vertiefung verschiedener, selbst gewählter erwachsenenpädagogischer Inhalte erwerben sie die Kenntnisse über zahlreiche Felder der Erwachsenenbildung und erlangen damit eine individuelle dennoch intradisziplinär verflochtene Spezialisierung. Diese gestattet ihnen, in vielfältigen Feldern der Erwachsenenbildung Lehr-, Beratungs-, Multiplikator- und Leitungsfunktionen übernehmen zu können.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte (Credits)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 Credit Points (CP).

§ 4 Module

- (1) Der Studiengang umfasst zehn Module und das Mastermodul. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credit Points (CP), sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Die Module 1 und 2 und das Mastermodul sind Pflicht (Pflichtmodule). Im Rahmen der Wahlpflichtbereiche (Module 3 bis 5) müssen mindestens zwei Module verpflichtend gewählt werden (Wahlpflichtmodule). Im Rahmen der Wahlbereiche (Module 6 bis 10) werden weitere zwei Module frei gewählt, so dass am Ende 120 Credit Points (CP) erreicht werden.

(3) Die Festlegung, welche Module als Wahlpflichtmodule (Module 3 bis 5) und Wahlmodule (Module 6 bis 10) gewählt werden, erfolgt zum Abschluss des Pflichtmoduls 1. Die Festlegung, welche Module als Wahlpflichtmodule (Module 3 bis 5) und Wahlmodule (Module 6 bis 10) mit Note abgeschlossen werden, erfolgt bindend bei der Anmeldung zu der jeweiligen Modulprüfung.

(4) Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Reihenfolge studiert.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen. Die Art und Dauer des Modulabschlusses ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Die mündlichen Prüfungen umfassen mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Die schriftlichen Prüfungen sowie Supervisionen umfassen mindestens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung ist im Modulhandbuch festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

§ 6 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Pflichtmodul 1, eines der verpflichtenden Wahlpflichtmodule (frei wählbar aus Modulen 3-5) und eines der Wahlmodule (frei wählbar aus Modulen 6-10) erfolgreich mit Note abgeschlossen hat.

(2) Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn die oder der Studierende nachweist, dass im Masterstudiengang Erwachsenenbildung bereits Leistungen im Umfang von mindestens 75 CP – davon 45 CP als bewertete Leistungen im Sinne von Absatz 1 – erworben wurden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt ein Thema vor.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Prüferinnen oder des Prüfers kann die Masterarbeit auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen, Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Modulleistungen und die Masterarbeit bestanden wurden.

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen – also je einer Note – im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sowie der Note der Masterarbeit.

Für die Gesamtnote werden folgende Teilnoten berücksichtigt:

1. Modulnote im Pflichtmodul 1
2. Modulnote im Wahlpflichtbereich; frei wählbar aus den Modulen 3-5
3. Modulnote im Wahlbereich; frei wählbar aus den Modulen 6-10
4. Note der Masterarbeit.

Der Bildung der Gesamtnote liegt folgender allgemeiner Wertigkeitsschlüssel zugrunde (Gewichtung nach CP-Wertigkeit der Module und der Abschlussarbeit):

Arithmetisches Mittel aus oben genannten Modulendnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Anrechnungen, Zeugnis

(1) Einzelne Studienleistungen, die außerhalb der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erbracht werden, können bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit nach Maßgabe des § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet werden.

(2) Einzelne berufsbegleitende Weiterbildungszertifikate (CAS-Zertifikate) sowie Modulprüfungen, die an anderen Hochschulen mit Erfolg erworben wurden, können mit Ausnahme der Pflichtmodule (Modul 1, Modul 2 und Mastermodul) bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit der erbrachten Kompetenzen nach Maßgabe des § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet werden.

(3) Einzelne berufsbegleitende Weiterbildungszertifikate (CAS-Zertifikate) sowie Modulprüfungen, die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit Erfolg erworben wurden, können (mit Ausnahme des Mastermoduls) bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit der erbrachten Kompetenzen nach Maßgabe des § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet werden.

(4) In das Zeugnis über die Masterprüfung werden entsprechend § 26 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge

- die Studienrichtung,
- die Wahlpflicht- und Wahlbereiche (mit Zuordnung der jeweiligen Module)
- die Anzahl der erworbenen Credit Points (CP)

aufgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 18.08.2020

Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Erwachsenenbildung (*Master of Arts*)

Sem.	Modul	Modultitel	P/ WP	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	SWS	Modulprüfung Gewichtung	Anmerkungen
1	EB-M-1	Lehr-Lernprozesse initiieren	P	15	A	Aktivierend und strukturierend unterrichten	5	2	100% schriftliche Prüfung mit Note: 33% Ausarbeitung eines Kurses und 33% Supervision und 33% Ausarbeitung einer kooperativen Methode; einfache Gewichtung	Es werden beide Pflichtmodule (M1-M2) studiert, wobei das Modul 1 zwingend mit Note abgeschlossen werden muss (15 CP).
					B	Mit Feedback und Evaluation zu einer professionellen Lehr-Lern-Kultur	5	2		
					C	Kooperatives Lernen	5	2		
2	EB-M-2	Bildungsangebote konzipieren und kommunizieren	P	15	A	Bildungsangebote konzipieren (I): Die Bildung Erwachsener im Spiegel von Wissenschaft und Profession	4	2	100% schriftliche Prüfung ohne Note: Hausarbeit oder Fallstudie (bestanden/nicht bestanden)	
					B	Bildungsangebote konzipieren (II): Grundlagen der Angebots-, Projekt- und Programmentwicklung	4	2		
					C	Bildungsangebote kommunizieren (I): Interessen vertreten und verhandeln	4	2		

					D	Bildungsangebote kommunizieren (II): Einführung in das Bildungsmarketing	3	1		
1-3	EB-M-3	Führen lernen	WP	15	A	Grundsätze der Führung	5	2	100% schriftliche Prüfung mit Note: Hausar- beit oder 100% schriftliche Prüfung ohne Note: Hausar- beit (bestanden/ nicht bestanden); einfache Gewichtung	Es werden mind. zwei Wahlpflicht- Module (M3- M5) studiert; wobei ein Modul davon zwingend mit Note ab- geschlossen werden muss. (15 CP).
					B	Aufbau einer Führungsbeziehung	5	2		
					C	Führung von Gruppen und Förderung von Mitarbeitenden	5	2		
2-3	EB-M-4	Lerncoaching	WP	15	A	Grundlagen im Lerncoaching	5	2	100% schriftliche Prüfung mit Note: Hausarbeit oder 100% schriftliche Prüfung ohne Note: Hausar- beit (bestanden/ nicht bestanden); einfache Gewichtung	
					B	Diagnostik im Lerncoaching	5	2		
					C	Ressourcen, Motivation und Lernstrategien	5	2		

1-3	EB-M-5	Digitales Lernen	WP	15	A	Instructional Design	5	2	100% mündliche Prüfung mit Note über Studienleistungen A/B/C oder 100% mündliche Prüfung ohne Note über Studienleistungen A/B/C; (bestanden/nicht bestanden); einfache Gewichtung	
					B	Digitales Lernen in der Praxis	5	2		
					C	Evaluation und Recht	5	2		
3-5	EB-M-6	Bildungsarbeit mit Älteren	W	16	A	Gerontopsychologie	4	2	100% mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30min. oder 100% mündliche Prüfung ohne Note: Prüfungsgespräch 30min. (bestanden/nicht bestanden); einfache Gewichtung	
					B	Gerontopädagogik	4	2		
					C	Lebenslanges Lernen	4	2		
					D	Bildung und Lernen im Zeichen des demografischen Wandels	4	2		

3-5	EB-M-7	Diversity und Generationenmanagement	W	16	A	Gerontosoziologie	4	2	100% mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30min. oder 100% mündliche Prüfung ohne Note: Prüfungsgespräch 30min. (bestanden/nicht bestanden); einfache Gewichtung	Es werden maximal zwei Wahlmodule (M6- M10) studiert; wobei ein Modul davon zwingend mit Note abgeschlossen werden muss (15 CP).
					B	Intergenerationelles Lernen	4	2		
					C	Auftrag, Organisation und Management von Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens im Bereich Alter	4	2		
					D	Sozial-, gesundheits- und wirtschaftspolitische Perspektiven im Altersbereich	4	2		
3-5	EB-M-8	Theologie und Philosophie des Alters	W	16	A	Philosophie des Alters	4	2	100% mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30min. oder 100% mündliche Prüfung ohne Note: Prüfungsgespräch 30min. (bestanden/nicht bestanden); einfache Gewichtung	
					B	Christliche Theologie und Altersfragen	4	2		
					C	Alter im Islam	4	2		
					D	Altersethik	4	2		

3-5	EB-M-9	LSBTIQ-Beratung	W	16	A	Grundlagen zum Thema LSBTIQ*	4	2	100% mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30min. oder 100% mündliche Prüfung ohne Note: Prüfungsgespräch 30min. (bestanden/ nicht bestanden); einfache Gewichtung	
					B	Rechtliche und medizinische Aspekte zum Thema LSBTIQ*	4	2		
					C	LSBTIQ*-Menschen in Psychotherapie und Beratung	4	2		
					D	Intersektionalität von LSBTIQ* mit anderen sozialen Kategorien	4	2		
3-5	EB-M-10	Kommunikative Kulturvermittlung	W	15	A	Ressourcen und wissenschaftliches Arbeiten	5	2	100% mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30min. oder 100% mündliche Prüfung ohne Note: Prüfungsgespräch 30min. (bestanden/ nicht bestanden); einfache Gewichtung	
					B	Konzeption und Gestaltung	5	2		
					C	Formen der Kulturvermittlung und Praxisbeispiele	5	2		

5-6	EB-M-11	Mastermodul		30	A	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Schreiben	4	2	100% schriftliche Prüfung mit Note: Masterarbeit; einfache Gewichtung	Anmeldung zur Thesis beim Vorliegen von drei mit Note abgeschlossenen Modulen (= bewerteten 45 CP aus Modulen 1-10) .
					B	Wissenschaftstheorie	4	2		
					C	Masterkolloquium	2	1		
					D	Masterthesis	20	-		